

## Hausmitteilung 30 / 2017

Überarbeitete Hinweise zur Gebührenerhebung im IFG und UIG

ZR hat vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung die im Intranet verfügbaren **Hinweise zur Gebührenerhebung im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und Umweltinformationsgesetz (UIG)** grundlegend überarbeitet (vgl. [http://intranet.bmwi.ivbb.bund.de/DE/Zentrale\\_Dienste/Informationsfreiheit/informationsfreiheit\\_node.html](http://intranet.bmwi.ivbb.bund.de/DE/Zentrale_Dienste/Informationsfreiheit/informationsfreiheit_node.html)). Es wird gebeten, sich bei der Gebührenerhebung an den überarbeiteten Hinweisen zu orientieren. Der im Intranet verfügbare **IFG-Musterbescheid** wurde mit Blick auf die überarbeiteten Hinweise zur Gebührenerhebung ebenfalls angepasst. Darüber hinaus wurde ein **Muster für die Dokumentation des Verwaltungsaufwands** im Rahmen der Bearbeitung von IFG-/UIG-Anträgen veröffentlicht. Bitte dokumentieren Sie den Verwaltungsaufwand anhand des dort vorgegebenen Schemas.

Nach wie vor bleibt es dabei, dass im IFG aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Erhebung **nur von Gebühren, nicht aber von Auslagen** möglich ist (vgl. bereits Hausmitteilung 19/2017). Im UIG können hingegen sowohl Gebühren als auch Auslagen erhoben werden. Nähere Informationen zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts finden Sie unter <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=87> sowie <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=201016U7C6.15.0>.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleg(inn)en von ZR zur Verfügung.

ZR – 15700/004#019 – Hausruf: 6856

Im Auftrag

Herrmann